



Medienmitteilung

Lohnklage in St. Gallen: Sieg für das Pflegepersonal

Mit Genugtuung hat der vpod vom Entscheid des Bundesgerichts Kenntnis genommen, die Lohnklage des St. Galler Pflegepersonals gut zu heissen.

Die Klägerinnen, vertreten durch den Verband des Personals öffentlicher Dienste vpod und den Schweizerischen Berufsverband der Pflegefachleute sbk sowie den Schweizer Hebammenverband SHV hatten geltend gemacht, dass ihre Einreihung und damit Entlöhnung geschlechterdiskriminierend seien. Schon das kantonale Gericht hatte in erster Instanz festgestellt, dass die Krankenschwestern (Diplomniveau 2) und die Hebammen zu niedrig eingestuft seien, sah darin aber keine Diskriminierung, da auch verschiedene andere weiblich dominierte und neutrale Berufe eine zu tiefe Einstufung aufwiesen.

Diese absurd anmutende Begründung hat das Bundesgericht jetzt zurückgewiesen und festgehalten, dass ein Arbeitgeber nicht eine Diskriminierung durch eine andere rechtfertigen kann. Vielmehr schreibt das Gleichstellungsgesetz zwingend vor, dass der Beklagte (in diesem Fall der Kanton) den vollen Beweis erbringen muss, dass für die ungleiche Bezahlung sachliche Gründe vorliegen.

Die Sache wird damit zur weiteren Abklärung und neuen Entscheidung an das kantonale Verwaltungsgericht zurückgegeben.

Der vpod begrüsst den Entscheid des Bundesgerichts, der sich klar zur Frage des Ermessensspielraums bei Gutachten äussert und festlegt, welche Grenzen das Gesetz hier zieht.

15 Jahre nach Einführung des Gleichstellungsgesetzes können Frauen immer noch nicht selbstverständlich erwarten, dass das Recht auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit umgesetzt wird. In ähnlich gelagerten Fällen - etwa in Zürich, Solothurn und Baselland - sind die Gerichte schon früher zu dem Schluss gekommen, dass das Pflegepersonal zu niedrig eingestuft sei, und verpflichteten die Kantone zu erheblichen Nachzahlungen. Es wäre endlich an der Zeit, dass die Kantone als Leitarbeitgeber das Gleichstellungsgesetz von sich aus zur Anwendung bringen und wegweisende Entscheide aus anderen Kantonen im Nachvollzug umsetzen, auch wenn es keine Klägerinnen gibt.

Das klärende Urteil des Bundesgerichts stellt einen weiteren Schritt auf diesem Weg dar.

Kontakt und Information:

Maria Huber
vpod Region St. Gallen
Tel. 078 768 90 71

Christine Flitner
vpod Zentralsekretariat
079 318 28 25, christine.flitner@vpod-ssp.ch
www.vpod.ch